
Landschaftsplan IV *EMSAUE-NORD*

Kreistag: 15.12.2003

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 15.12.2003 den Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD als Satzung beschlossen. Am 22.01.2004 wurde die Genehmigung gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 708) bei der Bezirksregierung Münster beantragt.

Der Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD ist am 31.03.2004 von der Bezirksregierung Münster genehmigt worden.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV EMSAUE-NORD ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:

(Hinweis: Auf den Abdruck der Karte in der Rechtssammlung wird verzichtet.)

Der genehmigte Landschaftsplan wird vom Kreis Steinfurt im Kreishaus Steinfurt, Planungsamt, Zimmer 512, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Umweltamt, Zimmer 342, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Die Genehmigung durch die Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes IV EMSAUE-NORD werden hiermit gemäß § 28 a LG i. V. m. § 37 Abs. 3 Kreisordnung NRW öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt tritt der Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NRW gegen den Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG NRW ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes IV EMSAUE-NORD nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG NRW verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung von oben unter 1. bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steinfurt, 20.04.2004

Kreis Steinfurt
Der Landrat

gez. Kubendorff

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 22/2004 vom 26.04.2004

Zusätzlicher Hinweis:

Der Landschaftsplan bestehend aus Textband, Entwicklungskarte und Festsetzungskarten ist im Fachdatenmanager und im Internet unter www.kreis-steinfurt.de/Umwelt/Landschaftsplanung/LPIV EMSAUE-NORD einsehbar.

Landschaftsplan IV EMSAUE-NORD

- 1. Änderung -

Kreistag: 10.12.2012

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) und i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende vereinfachte Änderungen beschlossen:

- 5. Änderung Landschaftsplan I „Grevener Sande“
- 2. Änderung Landschaftsplan II „Schafbergplatte“
- 1. Änderung Landschaftsplan III „Lienen“
- 1. Änderung Landschaftsplan IV „Emsaue Nord“
- 1. Änderung Landschaftsplan Va „Talaue Haus Marck“

Der Geltungsbereich der Landschaftspläne I bis IV und Va ist in dem angehängten Übersichtsplan dargestellt.

(Hinweis: Auf den Abdruck der Anlage wird in der Rechtssammlung verzichtet.)

Die Anzeige der Änderungen gegenüber der höheren Landschaftsbehörde nach § 28 LG ist im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 LG entbehrlich.

Die Landschaftspläne werden vom Kreis Steinfurt im Kreishaus Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer 784, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Umweltamt- und Planungsamt, Zimmer 343, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der Beschluss des Kreistages sowie Ort und Zeit der Auslegung der Landschaftspläne I bis IV und Va werden hiermit gemäß § 28a LG öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt treten die Änderungen der Landschaftspläne I bis IV und Va in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NRW gegen die Landschaftspläne I bis IV und Va nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne I bis IV und Va nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher

Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Landschaftspläne maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 30 Abs. 2 LG,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftspläne schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steinfurt, 14.12.2012

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt

i. A. gez. Bücken (Amtsleiter)

Veröffentlichungshinweis:

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 45/2012 vom 17.12.2012